



Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 19.12.2013 zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 20.12.2012 über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 48 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 70 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- in seiner Sitzung vom 03.12.2013 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung vom 18.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve vom 20. Dezember 2012 beschlossen:

Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Änderungen

a) Der § 1 Abs. 1 wird um einen Satz 3 ergänzt:

„Die Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung ist den USK auf der Grundlage des § 114 a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW sowie der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve‘ vom 17. Dezember 2008 übertragen.“

b) Der § 19 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„c) sonstige Leistungen. Zu den sonstigen Leistungen gehören auch Leistungen, die einen die regelmäßige Abfuhr bzw. das übliche Maß übersteigenden Betriebsaufwand erfordern.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve -AöR-, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 19.12.2013

(Brauer)
Bürgermeister

(Haas)
Vorsitzender des
Verwaltungsrates
der USK - AöR

(Janssen)
Vorstand der
USK - AöR